

## Merkblatt

### Fachkunde Strahlenschutz in der Medizin

#### Anwendung von Röntgenstrahlen

Die Röntgenverordnung (RöV) regelt, unter welchen Voraussetzungen, mit welchen Genehmigungen, Anzeigepflichten und unter welcher Beachtung Strahlenschutzgesichtspunkte Röntgeneinrichtungen und Störstrahler zu betreiben sind. Sie wird ergänzt durch verschiedene Röntgenfachkunderichtlinien. Für den medizinischen Bereich regelt die "Richtlinie zum Erwerb der Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin und Zahnmedizin" die Qualifikationsanforderungen zum Erwerb der Fachkunde.

Die Anwendung der Vorschriften der Röntgenverordnung hat den Schutz Einzelner und der Allgemeinheit vor Röntgenstrahlung zum Ziel. Art und Umfang des Schutzes werden im medizinischen Bereich insbesondere durch

- die Rechtfertigung der Anwendung,
- die Vermeidung unnötiger Strahlenexposition und die Dosisreduzierung,
- die Berücksichtigung der diagnostischen Referenzwerte,
- die Einhaltung der Vorschriften über die Dosisgrenzwerte

bestimmt. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, dass insbesondere die Personen, die Röntgenstrahlung am Menschen zur Untersuchung oder Behandlung anwenden oder die Anwendung technisch durchführen, über die erforderliche Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 und §§ 23 und 24 RöV). § 18a RöV legt die Voraussetzungen für Erwerb und Erhalt der erforderlichen Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz fest.

Nur ein Arzt mit Fachkunde darf eine Röntgenuntersuchung anordnen („Rechtfertigende Indikation“ § 23 RöV). Das bedeutet, dass ein Auftrag zum Röntgen von einem nichtfachkundigen Arzt durch einen Arzt mit Fachkunde überprüft werden muss. Die Fachkunde im Strahlenschutz muss haben:

- der Strahlenschutzbeauftragte
- wer eigenverantwortlich Röntgenstrahlen anwendet
- wer die „Rechtfertigende Indikation“ stellt
- wer nicht nichtfachkundige Anwender von Röntgenstrahlen beaufsichtigt.

#### **Erwerb der Fachkunde**

Für den Erwerb der Fachkunde ist sowohl der Besuch von Strahlenschutzkursen als auch der Erwerb von Sachkunde (praktische Tätigkeit unter Aufsicht eines fachkundigen Arztes) nachzuweisen.

Für die Erteilung des Fachkundenachweises Strahlenschutz nach der RöV (und auch nach der StrSchV) für Ärzte ist in Hamburg die Ärztekammer zuständig.

### **Strahlenschutzkurse**

Einem nichtfachkundigen Arzt ist es erst dann gestattet, unter ständiger Aufsicht eines fachkundigen Arztes Röntgenuntersuchungen anzuordnen und/oder durchzuführen, wenn er zunächst zwingend einen 8-stündigen Unterweiskurs absolviert hat.

Erst im Anschluss kann eine praktische ärztliche Tätigkeit als Sachkunde anerkannt werden. In der Folge sind zu absolvieren:

1. Grundkurs: 24 Stunden (Fachkunderichtlinie Anlage 1)
2. Spezialkurs Diagnostik: 20 Stunden (Fachkunderichtlinie Anlage 2)

Je nach angestrebter Fachkunde ist zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme bei speziellen Anwendungen nachzuweisen:

- Spezialkurs Computertomografie: 4 Stunden (Fachkunderichtlinie Anlage 2.2)
- Spezialkurs Interventionsradiologie: 4 Stunden (Fachkunderichtlinie Anlage 2.3)

Alle Kurse müssen von der Aufsichtsbehörde anerkannt sein.

### **Erwerb der Sachkunde**

Das praktische Röntgen unter Aufsicht und Verantwortung eines fachkundigen Arztes **ist detailliert nachzuweisen. Es gelten Mindestzeiten und Mindestzahlen dokumentierter Untersuchungen.**

Beispiel: Anwendungsgebiet Notfalldiagnostik: 12 Monate Sachkundeerwerb sowie 600 Untersuchungen in angemessener Gewichtung.

Eine Übersicht über die nötigen Sachkundezeiten und Untersuchungen finden Sie im Download (Auszug aus der Richtlinie bzw. Antragsformular).

Zum Erreichen der geforderten Anzahl dokumentierter Untersuchungen sind die drei Elemente einer Röntgenuntersuchung zu berücksichtigen: Stellen der rechtfertigenden Indikation, technische Durchführung und Befundung. Die Gesamtzahl der Untersuchungen setzt sich also aus den drei Bereichen **Indikationsstellung, technische Durchführung und Befundung** zusammen.

Für die ausgewählte Fachkunde reduziert sich die geforderte Mindestzeit bei ganztägiger Tätigkeit in einer fachradiologischen Abteilung mit Weiterbildungsbefugnis um die Hälfte.

### **Nachweis der Sachkunde**

Sachkundezeiten und Untersuchungszahlen sind in Tätigkeitsberichten aufzuzeichnen und monatlich vom Aufsicht führenden fachkundigen Arzt zu bestätigen (Dokumentationsbogen finden Sie im Download).

Zusätzlich ist ein detailliertes Zeugnis über den Sachkundeerwerb entsprechend den Vorgaben der Richtlinie vorzulegen. Es muss Angaben über Dauer und Art der Tätigkeit, über die durchgeführten Untersuchungszahlen und -verfahren sowie zur Person des Aufsicht führenden Arztes, seines eigenen Fachkundenachweises, seiner Abteilung und die seiner Verantwortung unterstehenden Röntgeneinrichtung enthalten.

Das Zeugnis ist von dem Arzt (mit) gegenzuzeichnen, der die Verantwortung für die genutzte Röntgeneinrichtung trägt. Ein Zeugnismuster finden Sie im Download. Ärzte, die den Sachkundeerwerb vor dem Inkrafttreten der Richtlinie (01. März 2006) begonnen haben, können ihn nach der zuvor gültigen Richtlinie abschließen und benötigen deshalb keinen Nachweis von Untersuchungszahlen.

### **Aktualisierung**

**Jede erworbene Fachkunde** muss spätestens nach **fünf Jahren** durch die Teilnahme an einem anerkannten **Aktualisierungskurs** erneuert werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Download.

### **Ärzte ohne Fachkunde**

im Strahlenschutz (siehe Fachkunderichtlinie 6.2.1.) dürfen unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines fachkundigen Arztes Röntgenuntersuchungen anordnen und/oder durchführen, wenn sie Kenntnisse im Strahlenschutz, die sich auf das jeweilige Anwendungsgebiet beziehen, erworben haben durch eine

#### 8-stündige Unterweisung, die sich gliedert in

- Strahlenschutzkurs: 4 Stunden Theorie (Fachkunderichtlinie Anlage 7.1.)
- praktische Kenntnisvermittlung im jeweiligen Anwendungsgebiet: 4 Stunden vor Ort durch fachkundigen Arzt

### **Anwendung der Teleradiologie**

für den Arzt ohne Fachkunde im Strahlenschutz am Untersuchungsort ist zulässig unter folgenden

#### Bedingungen:

- Strahlenschutzkurs: 8 Stunden (Fachkunderichtlinie Anlage 7.2.)
- praktische Erfahrung über 2 Wochen arbeitstäglich vor Ort unter Aufsicht durch einen Arzt mit Fachkunde.

### **Hinweise für Antragstellende**

Zum Erwerb des Fachkundenachweises sind nicht nur zeitliche und inhaltliche, sondern auch formelle Voraussetzungen zu erfüllen. Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise:

- Sie müssen Mitglied der Ärztekammer Hamburg sein
- Als Nachweise sind in beglaubigter Fotokopie beizufügen: Sachkundezeugnis, Dokumentationsbogen, Teilnahmebescheinigungen Unterweisungs-, Grund- und Spezialkurs
- Die Ärztekammer Hamburg erhebt eine Gebühr für die Ausstellung des Fachkundenachweises in Höhe von € 50,00

Ansprechpartner: Frau Intorf (20 22 99 263)